



HVBG

HVBG-Info 32/1999 vom 08.10.1999, S. 3070 - 3071, DOK 754.1

Beschränkung auf Beamtenversorgung nach Unfall und Regress des SV-Trägers gegen den Dienstherrn - Haftungsfreistellung des Unternehmers und Bestand des Versicherungsverhältnisses im Unfallzeitpunkt - Anmerkung von Prof. Dr. Raimund WALTERMANN, Gießen zum BGH-Urteil vom 17.06.1997 - VI ZR 288/96

Beschränkung auf Beamtenversorgung nach Unfall und Regress des Sozialversicherungsträgers gegen den Dienstherrn - Haftungsfreistellung des Unternehmers im Regress des RV-Trägers und Bestand des Versicherungsverhältnisses im Unfallzeitpunkt (§ 46 BeamtVG; §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 636 RVO; §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 104 SGB X; § 116 SGB X);

hier: Anmerkung zum BGH-Urteil vom 17.06.1997 - VI ZR 288/96 - von Prof. Dr. Raimund WALTERMANN, Gießen, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 10/1999, S. 532-534

Das BGH hat mit Urteil vom 17.06.1997 - VI ZR 288/96 - (= HVBG-INFO 1997, 2232-2239) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Beschränkung des unfallgeschädigten Beamten auf die beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche schließt den Regress eines Sozialversicherungsträgers, auf den zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Beamten übergegangen sind, auch dann nicht aus, wenn er sich gegen den Dienstherrn selbst richtet.
2. Die Haftungsfreistellung des Unternehmers nach § 636 RVO, die grundsätzlich jeder Sozialversicherungsträger gegen sich gelten lassen muss, kommt bei einem Regress des Rentenversicherungsträgers nur dann in Betracht, wenn für den Geschädigten zur Zeit des Unfalls ein Unfallversicherungsverhältnis bestand.